jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/8/11 9ObA200/93, 9ObA26/94, 9ObA2/10z, 8ObA53/14y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.1993

Norm

ABGB §879 BIIh
ArbVG §105 Abs3 Z1
ArbVG §105 Abs3 Z2

Rechtssatz

Dem Arbeitnehmer ist die Berufung auf § 879 ABGB bei allen nunmehr unter § 105 Abs 3 Z 1 und 2 ArbVG fallenden (materiellen) Anfechtungssachverhalten grundsätzlich verwehrt. § 879 ABGB bleibt aber jedenfalls für Arbeitnehmer, die nicht unter den Geltungsbereich des ArbVG fallen, voll anwendbar. Der Sittenwidrigkeit von Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften kommt nämlich eine so allgemeine und fundamentale Bedeutung zu, dass es nicht zulässig erscheint, ein privatrechtliche Grundprinzip durch die kollektivrechtliche Konstruktion des Kündigungsschutzes vollkommen zu substituieren. Soweit nicht der Gesetzgeber den Schutz gegen Motivkündigungen besonders geregelt hat und diese Regeln nicht wenigstens analog anzuwenden sind, muss daher der Rückgriff auf § 879 ABGB gewährleistet sein.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 200/93
  Entscheidungstext OGH 11.08.1993 9 ObA 200/93
  Veröff: SZ 66/95 = DRdA 1994,134 (Floretta) = WBl 1994,55 = ecolex 1993,844 = RdW 1994,86
- 9 ObA 26/94
  Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObA 26/94
  Vgl auch
- 9 ObA 2/10z
  Entscheidungstext OGH 29.09.2010 9 ObA 2/10z
- 8 ObA 53/14y
  Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 53/14y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0018163

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at